

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Syrien,
Arabische Republik

alias:

1. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Tartus / Syrien, Arabische
Republik

2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] 2 in [REDACTED] / Syrien,
Arabische Republik

3. [REDACTED] an

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Syrien,
Arabische Republik

wohnhaft: Regierungspräsidium Gießen
Rödgener Straße 59-61
35394 Gießen

vertreten durch: Rechtsanwalt
Isam Osman
Frankfurter Str. 62
65428 Rüsselsheim

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

D0045

Hauzschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7800 0000 0076 0010 07
BIC: MARKDEF 1760

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger, dem Volk der Araber zugehörig und katholischer Christ, reiste am [REDACTED] 10.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.02.2019 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am .

Zur Begründung seines Asylantrages trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass er sein Heimatland Syrien am 11.02.2018 aufgrund einer im drohenden Einberufung zum Militärdienst verlassen habe.

Der Antragsteller wohnte offiziell bis zu seiner Ausreise in Tartus, [REDACTED].

Der Antragsteller trug zu seinen Gründen näher ausführend vor, dass er bereits vor der eigentlichen Einberufung zum Ableisten seines Wehrdienstes Syrien verlassen habe. Die Personen vom Kreiswehrrersatzamt seien nach dem März 2018 bei seinen Eltern zu Hause gewesen und hätten diese Aufforderung nur mündlich mitgeteilt. Die Aufforderung in schriftlicher Form, sich zum Wehrdienst zu melden erfolgte erst im Oktober 2018. Hierzu legte der Antragsteller ein DIN-A5 großes Dokument vor, welches als Beweis für eine schriftliche Einberufung diene. Dieses liegt als Kopie in der Akte vor. Dieses habe er von seinem Vater per Briefpost nach Polen geschickt bekommen. Personen vom Kreiswehrrersatzamt seien zu einem späteren Zeitpunkt erneut bei seinen Eltern zu Hause gewesen und hätten nachgefragt, ob er seinen Termin nicht wahrgenommen hätte. Schlimmeres sei nicht passiert.

Der Antragsteller befürchte bei Rückkehr nach Syrien, dass er verhaftet werde aufgrund seiner Desertion und illegalen Ausreise und dass er sterben werde. Als Grund trug er vor, dass seine Ausreise als Landesverrat angesehen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen

Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Der Unterzeichner zweifelt nicht daran, dass der Antragsteller zum Wehrdienst in Syrien herangezogen werden sollte oder werden soll. Hierzu wurde während der Anhörung auch ein entsprechender Nachweis abgegeben. Dem Inhalt nach wird dieses Schreiben am 01.10.2018 ausgestellt und der Antragsteller aufgefordert sich am 20.10.2018 um 8:00 Uhr zum Antritt seines Dienstes zu melden.

Das für seine Antragstellung ursächlich vorgetragene Schicksal enthält keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige zielgerichtete Verfolgungshandlung, die in ihrer Intensität so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt und die vorgetragenen Ereignisse den Schutzbereich des § 3 AsylG eröffnen.

In Syrien gilt eine Wehrpflicht für Männer vom 18. bis zum 42. Lebensjahr. An eine Wehrdienstentziehung, Desertion und/oder illegaler Ausreise geknüpfte Sanktionen stellen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus die Betroffenen auch wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen (siehe zuletzt BVerwG, Beschluss vom 24.04.2017, Az.: 1 B 22/17, juris, unter Bezugnahme auf seine Urteile vom 19.08.1986, DVBl. 1987, 47; 06.12.1988, NVwZ 1989, 774 und 25.06.1991, InfAuslR 1991, 310; vgl. dazu ausführlich OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.12.2018, Az.: 2 LB 570/18).

Davon ausgehend knüpft die Sanktionierung von Dienstentziehung/ Desertion und illegaler Ausreise durch den syrischen Staat nicht generell an eine vermutete oder vorhandene politische Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG an. Der gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG erforderliche Konnex zwischen Verfolgungshandlung und einer (vermuteten) missliebigen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG lässt sich gegenwärtig nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht feststellen. Als Ausdruck politischer Opposition oder regimfeindlicher, oppositioneller Gesinnung kann jedoch angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige sich z. B. nachweisbar regimkritisch geäußert oder sonst politisch betätigt hat, Verbindungen zur Opposition hat, aus einer Oppositionshochburg oder aus Rebellengebieten kommt. Ein entsprechender Vortrag vom Antragsteller ist durch den Unterzeichner während der Anhörung nicht zu vernehmen gewesen.

Der Antragsteller wohnte vor seiner Ausreise in Tartus. Dort befindet sich auch die Marinebasis Tartus, ein Marinestützpunkt, welcher sowohl von der syrischen als auch von der russischen Marine genutzt wird. Gegenwärtig ist es der einzige Stützpunkt, den die russische Marine im Mittelmeer kontinuierlich unterhält seit etwa 2012 und war weder eine Hochburg für die Opposition noch für die Rebellen. Somit stammt der Antragsteller auch aus keinem der angesprochenen Gebiete.

Abgesehen davon erließ das syrische Regime das Präsidialdekret Nr. 18/2018 am 09.10.2018, das syrischen Deserteuren und Wehrdienstverweigerern im In- und Ausland Straffreiheit gewährt. Diese Amnestie auf Strafen für Desertion und Wehrdienstverweigerung ändert jedoch nichts an der Wehrpflicht der Betroffenen, sie besteht fort.

Insofern sind nach Überzeugung des Unterzeichners keinerlei weitere Erkenntnisse vorliegend, welche Verfolgungshandlungen oder eine landesweite Verfolgung durch den Staat für den Antragsteller befürchten lassen könnten.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die syrische Strafgesetzgebung sieht für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat, und weitere Delikte zwar die Todesstrafe vor, jedoch sind aus dem Vorbringen des Antragstellers keinerlei Anknüpfungspunkte ersichtlich, welche eine mögliche Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe nach sich ziehen können und es liegen dem Bundesamt keine Erkenntnisse hierzu vor. Damit kommt eine Schutzfeststellung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG nicht in Betracht.

Dem Antragsteller droht im Herkunftsland ebenfalls weder Folter, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es kann nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht davon ausgegangen werden, dass der syrische Staat jedem für längere Zeit ausgereisten syrischen Staatsbürger, der im Ausland ein Asylverfahren betrieben hatte und wieder zurückkehrt, pauschal unterstellt, ein Regimegegner zu sein bzw. in engerer Verbindung mit oppositionellen Kreisen im Exil zu stehen und deswegen gegen ihn vorgeht. Hierzu müssen besondere zusätzliche Anhaltspunkte bzw. gefahrerhöhende Merkmale vorliegen. Hierzu wird im Hinblick auf den in Syrien abzuleistenden Wehrdienst und einem Entzug auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz unter Ziffer 1. und 2. in diesem Bescheid verwiesen.

Der Antragsteller muss keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen ist.

Zwar ist davon auszugehen, dass in Teilen von Syrien ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und der Antragsteller als Zivilperson sich daran nicht aktiv beteiligt hat.

Es drohen ihm jedoch bei einer Rückkehr nach Tartus/Syrien aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt.

Als willkürliche Gewalt sind dabei zunächst Gewaltakte zu verstehen, die wahllos erfolgen und dabei nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden oder die Zivilbevölkerung gezielt oder aufgrund der verwendeten Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise treffen.

Eine relevante Gefahrenlage wäre anzunehmen, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Große Kammer U. v. 17.02.2009 zum Vorabentscheidungsersuchen des Niederlande Raad van State - C-465/07).

Eine ähnliche Auslegung verwendet das BVerwG, wenn es feststellt, dass eine Schutzgewährung dann in Betracht kommt, wenn sich die allgemeine, von einem bewaffneten Konflikt ausgehende Gefahr so verdichtet, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt und für die Bemessung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien anwenden will, wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Schutzsuchenden für diesen so zuspitzen, dass er ernsthaft und wahrscheinlich Gefahr läuft, in seinen fundamentalsten Grundrechten (Leib oder Leben) verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Sowohl der EuGH als auch das BVerwG gehen davon aus, dass Situationen willkürlicher Gewalt (EuGH) bzw. einer Verdichtung allgemeiner Gefahren (BVerwG), die das für die Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau erreichen, Ausnahmecharakter haben. Dies belegt auch der Erwägungsgrund Nr. 35 zur QualifRL, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen.

Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreicht nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste.

Im Jahr 2018 hat das syrische Regime mit seinen Verbündeten insbesondere weite Teile des Landes zurückerobert, daher kann derzeit nicht mehr für alle Landesteile Syriens von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgegangen werden. Von Kampfhandlungen unterschiedlichen Umfangs betroffen sind nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nur noch Idlib, Teile Aleppo, Raqqas (Rakkas) und Deir ez-Zors sowie die Kurdengebiete.

Schließlich hat der Antragsteller auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhen, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden kann.

Der Antragsteller wohnte jedoch in der Stadt Tartus an der Mittelmeer-Küste, somit scheidet eine Feststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG aus.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Syriens vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in Syrien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Bezogen auf Syrien wird derzeit nach den Erkenntnissen des Bundesamtes angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage von einem Extremfall im Sinne der EGMR-Entscheidung vom 21.11.2011 (Sufi/Elmi v. UK) ausgegangen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zimmermann', is written over the seal.

Zimmermann

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).